

Dresdener Volkszeitung

Verlag: Dresden
Nr. 1268, Raben & Comp.

Organ für das werktätige Volk

Verleger: Ed. Staatsb. Dresden,
Rab. der Arbeiter, Anst. Dresden
und Beamten, R.-G. Dresden,
Gebrüder Arnhold, Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Das Blatt von Änderungen wegen des 1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5. u. 6. u. 7. u. 8. u. 9. u. 10. u. 11. u. 12. u. 13. u. 14. u. 15. u. 16. u. 17. u. 18. u. 19. u. 20. u. 21. u. 22. u. 23. u. 24. u. 25. u. 26. u. 27. u. 28. u. 29. u. 30. u. 31. u. 32. u. 33. u. 34. u. 35. u. 36. u. 37. u. 38. u. 39. u. 40. u. 41. u. 42. u. 43. u. 44. u. 45. u. 46. u. 47. u. 48. u. 49. u. 50. u. 51. u. 52. u. 53. u. 54. u. 55. u. 56. u. 57. u. 58. u. 59. u. 60. u. 61. u. 62. u. 63. u. 64. u. 65. u. 66. u. 67. u. 68. u. 69. u. 70. u. 71. u. 72. u. 73. u. 74. u. 75. u. 76. u. 77. u. 78. u. 79. u. 80. u. 81. u. 82. u. 83. u. 84. u. 85. u. 86. u. 87. u. 88. u. 89. u. 90. u. 91. u. 92. u. 93. u. 94. u. 95. u. 96. u. 97. u. 98. u. 99. u. 100.

Nr. 27 | Dresden, Dienstag, den 2. Februar 1932 | 43. Jahrgang

Schwerindustrie diktiert

— und die Nazisüherer haben zu parieren

Das Organ der christlichen Gewerkschaften schreibt unter dem Titel: „Jugenberg — Schwerindustrie — Hitler“ in seiner Montag-Ausgabe:

„Jugenberg, die Schwerindustrie und Hitler haben sich erneut zu einem Bündnis zusammengesetzt. Nicht geringe persönliche und politische Differenzen sind beigelegt worden; die Tragziele hinter der Rechtsopposition haben aufeinander gründliche Arbeit gemacht. Hitler war in der vergangenen Woche im Ruhegebiet, in Offen und Löffelhof. Dort ist das Bündnis zwischen Nationalsozialismus und Schwerindustrie, das in Göttingen zuerst verhandelt wurde, endgültig perfekt geworden. Hitler besuchte im Anschluß daran Herrn Jugenberg, der einer Vadekur oblag. Und auch hier waren alle Gegenstände plöcklich überwunden, man kam schnell zu einer Einigung. Damit ist die Göttinger Front, die einst völlig auseinanderbrach, wieder vereinigt. Und, wie es den Anschein hat, diesmal für einen längeren Bestand. Die drei Hauptpartner — Jugenberg, Schwerindustrie und Hitler — haben sich auch bereits, wie wir zuverlässig erfahren, auf einen gemeinsamen Kandidaten für die Reichspräsidentenwahl geeinigt. Sie halten noch zurück mit dem Namen, bis sich entschieden hat, ob Hindenburg der Aufforderung der vertriebenen Reichshäupter, sich für die Präsidentschaft aufstellen zu lassen, nicht leiten wird oder nicht. Nach wie vor zweifelt man in den Kreisen der Göttinger Front, daß Hindenburg ja sagen wird. Man hat sich hierzu bemüht, die Führer der Reichsverbände und einflussreiche Persönlichkeiten davon abzuhalten, sich dem Antrag des Berliner Oberbürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Führer der Göttinger Front behaupten, diese Bemühungen hätten Erfolg gehabt.“

Der „Deutsche“ schließt seine Betrachtungen über das Bündnis zwischen der Nazi-„Arbeiter“partei und der sozialen Reaktion wie folgt:

„Was von einer Front, in der Schwerindustrie und Jugenberg führend sind, zu halten ist, das bedarf keiner besonderen Verlegung. Von ihr ist nichts anderes als politische und soziale Reaktion zu erwarten. Und wenn Hitler und der Nationalsozialismus sich in diese Front einmischen lassen, dann müssen sie wissen, welchen Kurs sie mitzuführen. Die Nationalsozialisten haben sich feinerzeit, nach der Tötung in Göttingen, heftig gegen den Vorwurf gewehrt, eine sozialreaktionäre Politik zu fördern. Ihre Führer haben Tarifvertrag, Arbeitslosenwesen und Sozialversicherung beschworen. Folgerichtig mußten sie sich dann immer stärker von den sozialreaktionären Partnern, Jugenberg und Schwerindustrie, distanzieren. Hitler muß nach alledem wissen, daß ein Bündnis mit den beiden Göttinger Partnern ein Bündnis mit der sozialen Reaktion ist. Und er muß wissen, daß ein solches Bündnis mit der sozialreaktionären Göttinger Front von der gesamten Arbeitnehmerschaft auf das Schärfste bekämpft wird.“

Die Nazisüherer pfeifen auf ihre sozialen Verlegungen, sie können gar nicht anders, denn die entscheidende Macht im Lager der Reaktion ist die Schwerindustrie, der Parteiführer Hitler erst jüngst wieder seine Aufwartung gemacht hat. Die Schwerindustrie bestimmt die Politik der Nazis — Hitler ist nur der Grobknicht der Thyssen, Rirdorf und verwandter Grobverdiener!

Weltabrüstung?

Der 2. Februar 1932, an dem in Genf die Weltabrüstungskonferenz eröffnet wird, könnte und müßte ein wichtiger Tag in der Weltgeschichte sein. Denn es handelt sich um den ersten ernsthaften Versuch, einen internationalen Vertrag zustande zu bringen, durch den sich alle Völker der Erde verpflichten sollen, ihre Rüstungen einzuschränken und ihre Rüstungsausgaben herabzusetzen. Nicht nur sämtliche Völkerbündnismitglieder, sondern auch alle außerhalb des Völkerbundes stehenden Nationen nehmen an dieser Konferenz teil. Insofern wäre eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gelingen der Konferenz gegeben. Kein Staat wird sich von vornherein auf den Standpunkt stellen können, daß ihn die Nichtbeteiligung eines anderen daran hindere, Verpflichtungen zu übernehmen, die einseitig bleiben würden.

Sonst aber sind die Umstände, unter denen die Konferenz beginnt, die denkbar ungünstigsten. In dem Augenblick, in dem sich die Delegierten in Genf versammeln, um über Abrüstungsmöglichkeiten zu beraten, die die Gefahr künftiger Kriege verringern sollen, wird in Ostasien Krieg geführt. Zwar ohne Kriegserklärung, aber nicht weniger gravierend und verheerend als in früheren Zeiten. Dafür wird, wenigstens von dem einen Teil, die modernste Waffe gebraucht: Japanische Fliegerbomben richten unter der chinesischen Zivilbevölkerung in Schanghai, Charbin und an anderen Orten ein Mordbad an. Häuser, ganze Stadtviertel gehen in Flammen auf. Peide Völker, die Japaner wie die Chinesen, sind Mitglieder des Völkerbundes, beide haben den Kellogg-Pakt unterschrieben, ebenso den Washingtoner Neunmächtevertrag von 1921, der die Unverletzlichkeit des chinesischen Gebietes garantiert hat. Wenn nun trotz dieser dreifachen internationalen Verpflichtungen Japan ungeachtet gegen China Krieg führen kann, welchen Wert sollen dann überhaupt noch internationale Verträge besitzen? Mutet nicht der Versuch, in einer solchen Situation einen internationalen Abrüstungsvertrag zustande zu bringen, wie eine blutige Farce an?

Aber auch sonst tritt die Konferenz in einem sehr unangünstigen Augenblick zusammen. Die europäischen Mächte und die Vereinigten Staaten sind durch die akute Krise der Reparations- und der internationalen Schuldenfrage uneinig, denn je, so uneinig, daß sich daraus zum großen Teil ihre Kohäsion und ihre Chancemacht gegenüber dem japanischen Überfall erklärt. Das Mißtrauen zwischen Frankreich und Deutschland hat sich in den letzten Monaten vertieft. In Deutschland erblickt man, mit Recht oder Unrecht, in Frankreich den Gegner, dessen Widerstand allein die Beendigung des Systems politischer Zahlungen verhindert. In Frankreich betrachtet man das Anwachsen der Hitler-Bewegung als den Beweis des deutschen Willens zum baldigen Neuanfang. Die französische Regierung, die sich auf eine Rechtsmehrheit stützt, gibt vor, einem solchen Deutschland gegenüber keine Zugeständnisse machen zu können, am allerwenigsten in der Abrüstungsfrage. Dies um so weniger, als sie den bevorstehenden Wahlkampf unter der Parole der deutschen Gefahr führen will und bestrebt ist, den Termin der eigenen Wahlen so festzusetzen, daß sie erst nach den Präsidentschaftswahlen stattfinden. Die französischen Nationalisten hoffen nämlich auf einen Erfolg der Raketenkreuzer, um eine nationale Bank unter der eigenen Wählerkraft zu erzeugen und damit die verhängnisvolle Linke zu schlagen. Das vor den kommenden Wahlen in Frankreich und in Preußen ein weitestlicher Fortschritt auf der Abrüstungskonferenz erzielt werden kann, ist daher sehr unwahrscheinlich. Frankreichs Standpunkt ist, so hat Minister-

Urteil im Mordprozeß Riesa

Keine Sühne für den Mord!

Bei Reaktionsabschluss geht und folgender Bericht zu: In dem Riesaer Prozeß wurde am Dienstag vormittag vom Schwurgericht Dresden folgendes Urteil verkündet: Es werden verurteilt:

der Angeklagte Lubatsch wegen gefährlicher Körperverletzung und groben Unfugs, ferner wegen Vergehens gegen die Waffenerordnung vom 28. März 1931 in zwei Fällen zu 7 Monaten 2 Wochen Gefängnis,

der Angeklagte Carl Wersch wegen Kaufhandels zu 9 Monaten Gefängnis,

der Angeklagte Fiedler wegen Kaufhandels zu 9 Monaten Gefängnis,

der Angeklagte Wänther wegen gefährlicher Körperverletzung und groben Unfugs, wegen Kaufhandels in Tateinheit mit Vergehens gegen die Waffenerordnung vom 28. März 1931 in zwei Fällen zu einem Jahr Gefängnis,

der Angeklagte Bötzig wegen gefährlicher Körperverletzung und groben Unfugs, ferner wegen Kaufhandels und Vergehens gegen die Waffenerordnung vom 28. März 1931 in einem Falle zu 1 Jahr Gefängnis,

der Angeklagte Helmecke wegen gefährlicher Körperverletzung und groben Unfugs, ferner wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Kaufhandel und Sachbeschädigung sowie wegen Vergehens gegen die Waffenerordnung vom 28. März 1931 zu zwei Jahren vier Monaten Gefängnis,

der Angeklagte Hans Wersch wegen gefährlicher Körperverletzung und Kaufhandels sowie Vergehens gegen die Waffenerordnung vom 28. März 1931 zu einem Jahr 1 Monat und zwei Wochen Gefängnis.

Der Angeklagte Ehrlich wird freigesprochen. Die Untersuchungshaft kommt bei den Angeklagten Bötzig und Hans Wersch in vollem Umfang, bei dem Angeklagten Lubatsch in Höhe von zwei Monaten, bei den übrigen Angeklagten in Höhe von je einem Monat in Anrechnung. Der Angeklagte Wänther hat die dem Rechtskläger entstandenen Auslagen zu ersetzen. Die beschlagnahmten Waffen werden sämtlich eingezogen.

Die Urteilsbegründung

Wie aus dem Urteil ersichtlich ist, wurde im Falle Lubatsch eine Beteiligung an dem zweiten Vorgang nicht angenommen. Auch ist Ehrlich nicht als beteiligt. Beim ersten Vorgang wurde die Beteiligung Fiedlers sowie der beiden Brüder Wersch für erwiesen gehalten. Die Begründung lautet: Sämtliche Angeklagten gehören der Nationalsozialistischen Partei an. Sie besaßen am 3. November 1931 Schusswaffen. Nach Beendigung wollten sie einen Kameraden nach Hause begleiten. Als ihnen nun auf der Straße viele Reichsbannerleute aufgefallen seien, hätten sie sich wieder in die Stadt begeben, in der Annahme, es könne etwas vorgehen. Schon am Abend vorher war es zu Auseinandersetzungen gekommen. Als sich die Angeklagten in Richtung Hotel Kronprinz begaben, kamen ihnen die Jungen Wachs und Elschig entgegen. Die Begründung stützt sich hier auf Angaben von Angeklagten und nahm an, daß sie zu der Annahme gelangt seien, es könne zu einer Anrennung kommen.

Im übrigen hat das Gericht die folgenden Vorgänge so gesehen, wie sie geschildert worden sind. Es wurde ausgeführt, daß Elschig zu fliehen versuchte, daß er dabei nicht nur von Lubatsch, sondern von einer großen Anzahl Nationalsozialisten verfolgt und von Lubatsch mit einem Seitengewehr geschlagen wurde. Lubatsch sei sich bewußt gewesen, daß er von mehreren Kameraden unterstützt würde, und die anderen Beteiligten hätten sein Tun auch unterstützt wollen. Daß Carl Wersch beteiligt gewesen sei, habe das Gericht nicht als erwiesen ansehen können. Er sei möglich, daß hier ein Verstoß des Jungen Wachs vorliege. Der Junge habe offenbar sich in den beiden Personen Wersch und Helmecke geirrt. Die Begründung stellt fest, daß mit den Taten auch großer Unfug verbunden war.

Nachdem die Schlägerei beendet war, begab sich ein Teil der Angeklagten in der Richtung nach dem Hotel Kronprinz. Dabei trafen Helmecke und Bötzig auf Wersch und Wolf. Hier war der Begründung zu entnehmen, daß dem Gericht als erwiesen galt, daß die bewussten provokatorischen Worte von Helmecke gesprochen wurden. Helmecke habe zugleich einen Pfiff abgegeben und der Folge, daß mehrere Kameraden auf den Vorgang aufmerksam gemacht wurden. Es kamen hinzu die sämtlichen Angeklagten bis auf Ehrlich und Lubatsch. Während der Nacht sei Wolf zu Hause gebracht worden und habe im Wiedererwachen von Helmecke einen Stoß mit einem spitzen Gegenstand in die linke Schulter erhalten. Um was für einen Gegenstand es sich handele, sei nicht voll geklärt, jedenfalls sei es ein zum Stechen geeignetes Instrument gewesen. Wolf sei demnach ein Stoß weiter gelangt, der ihn an dem umringt worden, worauf man auf ihn einwirkte. Von Wersch, Bötzig, Helmecke und Johannes Fiedler, Wänther, Bötzig, Helmecke und Johannes Wersch. Es seien nun dem Wolf im ganzen acht 7 Stiche beigebracht worden, darunter der tödliche ins Herz. Der sieben Stiche ausgeführt habe, hätte die Verhandlung nicht ergeben.

Dies bringt nun das Gericht (!)

den großen Unbekannten

ins Treffen, indem es in der Urteilsbegründung sagt:

Der Stich könne von einem Angeklagten geführt worden sein, doch sei es auch denkbar, daß er durch einen Kameraden der Angeklagten geschah, der nicht festzustellen sei.

Sinsichtlich des Angeklagten Ehrlich bestimme auch das Urteil, daß er an der Verfolgung teilnahm, doch hat das Gericht hier sich auf die eidliche Aussage des Jungen Wersch gestützt und Ehrlich mangels Beweises freigesprochen.

In Beziehung auf den Angeklagten Lubatsch, dessen Schuld ebenfalls nicht als festgesetzt galt, heißt es, es bestehe gemißer Verdacht, daß die Angaben des Lubatsch nicht richtig seien,

doch könne es immerhin nicht als ausgeschlossen angesehen werden, daß er Wolf habe schüwen, also seine Kameraden nicht unterstützen wollen!

Von der Schuld der anderen Angeklagten sei das Gericht voll überzeugt.

Der Tatbestand des § 226 (Körperverletzung mit Todesfolge) habe nicht als erfüllt angesehen werden können, wohl aber der Tatbestand des § 227 (Kaufhandel) fest.

Der Vorsitzende ging noch auf die Beteiligung der einzelnen Angeklagten ein und sprach dann über die einzelnen Vergehen gegen das Waffennutzengesetz. Dann ließ er hinsichtlich der Strafzumessung, daß man auf der einen Seite die Unbeschuldetheit der Angeklagten und ihre Jugend berücksichtigen habe, auf der anderen Seite aber den Umstand, daß kein Grund vorgelegen hätte, gegen andere Personen damit einzuschreiten, wie sie es taten. Die Haftentlassung der Verurteilten wurde abgelehnt, ebenfalls Anträge auf Bewährungsfrist.

Wir kommen in der nächsten Nummer auf das unbillige Urteil und auf seine geradezu empörende Begründung zurück.